

Satzung „Bündnis Schwerte gegen Rechts“

Stand 09.09.2024

Präambel

Seit einigen Jahren gibt es auch in Schwerte und im unmittelbaren Umkreis den Versuch von Rechtsextremist*innen, das friedliche Miteinander der hier lebenden Menschen zu stören. Nicht erst jetzt, sondern seit Langem gibt es Aufmärsche, z.B. in Dortmund, an denen sich auch Rechtsextremist*innen aus Schwerte beteiligen. Auch gewalttätige Übergriffe und immer wieder die Schmierereien rechter Parolen an Wänden im Stadtgebiet verdeutlichen, dass unsere Gesellschaft in Gefahr ist.

Das „Bündnis Schwerte gegen Rechts“ hat sich im November 2011 gegründet und will ein tolerantes und weltoffenes Schwerte. Dazu verpflichtet das Bündnis durchaus auch die lokale Geschichte: Das Außenlager des KZ Buchenwald in Schwerte-Ost, sowie die Verschleppung von jüdischen Schwerter*innen und das Zerstören der Synagoge, sind erschreckende Zeugnisse der Nazi-Herrschaft in Schwerte. Dafür engagiert sich das Schwerter Bündnis gegen Rechts. Es darf nie wieder passieren, dass Menschen auf Grund ihrer Religion, ihrer Herkunft um ihre Freiheit gebracht werden und um ihr Leben kämpfen müssen.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Bündnis Schwerte gegen Rechts“.
Nach seinem Eintrag in das Vereinsregister trägt er den Zusatz „e.V.“.
- 1.2 Sitz des Vereins ist 58239 Schwerte.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- 2.1 Der Verein ist ein Zusammenschluss von Personen, die sich für Toleranz und eine selbstbewusste Demokratie durch Förderung einer verantwortungsbewussten und solidarischen Zivilgesellschaft einsetzen wollen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Volksbildung,
 - die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer,
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Aktivitäten und Projekte in Schwerte und Umgebung, aber auch überregional über das Ruhrgebiet hinaus:
 - Öffentlichkeitsarbeit (multimediales Informationsmaterial und persönliche Ansprache)
 - politische und historische Bildungsarbeit (Ausstellungen, Stadtführungen, Vorträge)
 - Kooperationen mit Schulen, Bildungsträgern und Jugendorganisationen

- Förderung von Begegnungen und Diskussionen zur Menschenwürde
- Akquise von Drittmitteln,
- Dokumentation und Publikation von Vorfällen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Diskriminierung und Gewalt
- Aufklärung über rechtsradikale Strategien und Argumentationsweisen
- Kooperation mit anderen Vereinen, Verbänden, Institutionen, freien Trägern, Religionsgemeinschaften und anderen Gruppen, die den Vereinszweck unterstützen
- die Stärkung des demokratischen Konsens sowie die Mobilisierung der öffentlichen Bewusstseins gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, Diskriminierung, Gewalt und Rechtsextremismus
- die Verstetigung der Toleranzdiskussion über gesellschaftliche Bereiche hinweg
- die Benennung des demokratisch und humanistisch Nicht-Tolerierbaren
- die politische und historische Aufklärungs- und Bildungsarbeit
- die Förderung einer selbstbewussten Bürger*innenschaft
- die Pflege von Gedenkstätten
- die Unterstützung von politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten sowie von Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder Orientierung diskriminiert werden

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§3 Mitgliedschaft

- 3.1** Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Mit Eintritt bekennen sich die Mitglieder zum Vereinszweck. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen einer Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten bzw. eines gesetzlichen Vormundes.
- 3.2** Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.
- 3.3** Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung der juristischen Person, schriftlichen Austritt, Tod oder Ausschluss. Wer über ein Jahr in Beitragsrückstand ist oder gegen den Vereinszweck verstoßen hat, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde eingelegt werden.

§4 Beiträge

- 4.1** Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
- 4.2** Über die Erhebung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

4.3 Darüber hinaus finanziert sich der Verein über Spenden und Fördermittel.

§5 Organe des Vereins

- 5.1 der Vorstand
- 5.2 das Bündnistreffen
- 5.3 die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern des Vereins, die bei der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Im Anschluss wählt die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied zum*zur Sprecher*in. Wiederwahl ist grundsätzlich möglich. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 6.2 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- 6.3 Vorstandssitzungen finden im Rahmen der Bündnistreffen statt.

§7 Bündnistreffen

- 7.1 Die Bündnistreffen stellen das Herz des Vereins dar. Hier werden sämtliche Projekte und Ziele mit größtmöglicher Transparenz vorgestellt und diskutiert. Die Entscheidungen der Bündnistreffen werden von allen Mitgliedern getragen. Aufgaben zur Umsetzung der Projekte und Ziele können von allen Mitgliedern übernommen werden. An Bündnistreffen können alle Mitglieder des Vereins teilnehmen und sind stimmberechtigt. Das Bündnistreffen ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens ein Vorstandsmitglied anwesend ist.
- 7.2 Bei den Bündnistreffen informiert der Vorstand über aktuelle Vorhaben, Planungen und die Lage des Vereins. Alle Mitglieder können Anträge stellen, über die beraten und ggf. abgestimmt wird.
- 7.3 Bündnistreffen finden nach Möglichkeit einmal im Monat, aber wenigstens einmal im Quartal statt und sind öffentlich. Nicht-Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Brief oder E-Mail mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch wenigsten ein Drittel der Mitglieder verlangt wird.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Wahl des Vorstands, Wahl des

Kassenprüfer*innen, Satzungsänderungen, die Festsetzung und Änderung von Mitgliedsbeiträgen, Beschwerden gegen den Ausschluss aus dem Verein, die Auflösung des Vereins. Entscheidungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch fernschriftlich oder fernmündlich gefasst werden.

- 8.3** Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist durch die schriftführende Person sowie die Versammlungsleitung zu unterzeichnen und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Geht innerhalb von vier Wochen nach der Kenntnisnahme kein Widerspruch durch Mitglieder ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.

§9 Satzungsänderungen

- 9.1** Änderungen der Satzung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 9.2** Änderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
- 9.3** Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§10 Auflösung des Vereins

- 10.1** Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 10.2** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Diakonie Schwerte (gGmbH, Kötterbachstr. 16, 58239 Schwerte), das in Gänze für den AK Asyl Schwerte zu verwenden ist
- 10.3** Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.